



Datum: 09.12.2020
Aktenzeichen: AV Ausgangssperre
E-Mail: verwaltungsstab@landratsamt-pirna.de

**Allgemeinverfügung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes und der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 30.11.2020
(in der konsolidierten Fassung vom 09.12.2020)**

1. Die Abgabe von Alkoholika und alkoholhaltigen Getränken ist außerhalb von Läden und Geschäften im gesamten öffentlichen Raum täglich im Zeitraum von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr untersagt.
2. Der Konsum von Alkoholika und alkoholhaltigen Getränken ist im gesamten öffentlichen Raum täglich im Zeitraum von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr untersagt.
3. Das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung wird auch unter freiem Himmel im Bereich von Fußgängerzonen (Verkehrszeichen 242.1 und 242.2 nach Anlage 2 der Straßenverkehrsordnung) und verkehrsberuhigten Bereichen (Verkehrszeichen 325.1 und 325.2 der Anlage 3 zur Straßenverkehrsordnung) sowie auf öffentlichen Parkplätzen und Parkplätzen vor Einkaufszentren, Geschäften und Läden, in Parkhäusern, Parkgaragen, auf Parkdecks, auf Spiel- und Sportplätzen, in öffentlich zugänglichen Parkanlagen angeordnet.

Die Anordnung gilt von Montag bis Sonntag in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Ausgenommen sind die Fortbewegung ohne Verweilen mit Fortbewegungsmitteln und die sportliche Betätigung. Die Ausnahmen von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung nach § 3 Absatz 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung gelten entsprechend.

4. Der Betrieb von Einrichtungen der Erwachsenenbildung wird, mit Ausnahme zulässiger Onlineangebote, untersagt.
5. Versammlungen sind zulässig mit einer Teilnehmerzahl von höchstens 200 Personen. Im Einzelfall sind Ausnahmen zu erteilen, wenn dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.
6. Für Zusammenkünfte in Kirchen und von Religionsgemeinschaften zum Zweck der Religionsausübung sind die Hygienekonzepte der besonderen Infektionslage anzupassen. Dies kann durch Reduzierung der Teilnehmerzahl, der Dauer und des gemeinschaftlichen Gesangs der Zusammenkünfte erreicht werden.



7. Das Verlassen der häuslichen Unterkunft sowie der Aufenthalt im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ohne triftigen Grund wird untersagt. Triftige Gründe sind:
- a. die Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
 - b. die Ausübung beruflicher Tätigkeiten
 - c. der Besuch der Schule und von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, Einrichtungen der berufsbezogenen, schulischen und akademischen Aus- und Fortbildung sowie von Kirchen und anderen Orten der Religionsausübung; Versorgungsgänge für die Gegenstände des täglichen Bedarfs und der Einkauf in Ladengeschäften sowie die Inanspruchnahme sonstiger Dienstleistungen im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge sowie den angrenzenden Landkreisen und der Landeshauptstadt Dresden; die Wahrnehmung des notwendigen Lieferverkehrs, einschließlich Brief- und Versandhandel,
 - d. Fahrten von Feuerwehr-, Rettungs- oder Katastrophenschutzkräften zum jeweiligen Stützpunkt oder Einsatzort,
 - e. die Inanspruchnahme medizinischer, psychosozialer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen sowie der Besuch Angehöriger der Heil- und Gesundheitsfachberufe, soweit dies medizinisch erforderlich ist oder im Rahmen einer dringend erforderlichen seelsorgerischen Betreuung,
 - f. der Besuch bei Ehe- und Lebenspartnern sowie bei Partnern von Lebensgemeinschaften, hilfsbedürftige Menschen, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen, soweit sie nicht in einer Einrichtung sind, und die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
 - g. die Teilnahme an Zusammenkünften der Staatsregierung und der kommunalen Vertretungskörperschaften sowie der Teilnahme an Terminen der Behörden, Gerichte, Staatsanwaltschaften oder anderer Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, dazu gehört auch die Teilnahme an öffentlichen Gerichtsverhandlungen und die Wahrnehmung von Terminen kommunaler Räte sowie von deren Ausschüssen und Organen und Maßnahmen, die der Versorgung oder der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung dienen. Die Teilnahme an öffentlichen Sitzungen und Terminen ist nach den geltenden Vorschriften zu gewährleisten; die Teilnahme an notwendigen Gremiensitzungen von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie von rechtsfähigen und teilrechtsfähigen Gesellschaften und Gemeinschaften, Betriebsversammlungen und Veranstaltungen der Tarifpartner, Sitzungen von Hochschulräten, Nominierungsveranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen,
 - h. die Wahrnehmung unaufschiebbarer Termine gemeinsam mit einer Person eines weiteren Hausstands bei Gerichtsvollziehern, Rechtsanwälten, Notaren, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern, Insolvenzverwaltern, Bestattern und zur rechtlichen Betreuung,
 - i. Zusammenkünfte und Besuche nach § 2 Absatz 1, 1a und 4 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung,
 - j. die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
 - k. Eheschließung im engsten Familienkreis, wobei die Anzahl 25 Personen nicht überschreiten darf



- l. die Begleitung Sterbender sowie Beerdigungen im engsten Familienkreis, wobei die Anzahl 25 Personen nicht überschreiten darf,
- m. Sport und Bewegung im Freien im Umkreis von 15 Kilometern des Wohnbereichs sowie Besuch des eigenen Kleingartens oder Grundstücks unter Einhaltung der Kontaktbeschränkung nach § 2 Absatz 1 und 1 a der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung,
- n. unabdingbare Handlungen zur Versorgung von Tieren,
- o. Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung, insbesondere die Durchführung von Drückjagden im Zusammenhang mit der Eindämmung der Afrikanischen Schweinepest (ASP).

Im Falle einer Kontrolle durch die zum Vollzug dieser Verfügung betrauten Stellen sind die triftigen Gründe durch den Betroffenen in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Eine Glaubhaftmachung kann insbesondere durch Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung, eines Betriebs- oder Dienstausweises oder durch mitgeführte Personaldokumente erfolgen.

- 8. Verschärfende Anordnungen des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge im Zusammenhang mit der Eindämmung der Corona-Pandemie sowie die übrigen Regelungen der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung bleiben unberührt.
- 9. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
- 10. Diese Allgemeinverfügung tritt am 1. Dezember 2020, 00:00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 28. Dezember 2020, 24:00 Uhr, außer Kraft. Für den Fall, dass sich nach ihrer Bekanntgabe die Sachlage der SARS-CoV-2-Pandemie oder die infektionsschutzrechtliche Rechtslage so entwickelt, dass andere als die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen erforderlich werden, ergeht diese Allgemeinverfügung unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Landratsamt, Schloßhof 2/4, 01796 Pirna schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 VwVfG oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis

Die elektronische Form nach § 3a Absatz 2 des VwVfG erfordert ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes versandt wurde. Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

